

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft.

Bd. 1, 1815, S. 281 - II

Buttmann, ...: Schreiben des Herrn Professors

Buttmann in Berlin, eine Stelle des Paulus betreffend

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

XI.

Schreiben des Herrn Professors Buttmann
in Berlin,
eine Stelle des Paulus betreffend.

Da die Receptae Sententiae des Jul. Paulus von Bouchard 1525 zuerst herausgegeben worden (siehe Hugo, Ind. Edd. nr. 2.), so möchte ja wol jede Stelle aus diesem Werke, die in früher erschienenen Büchern angeführt wird, Aufmerksamkeit verdienen, besonders wenn sie Abweichungen der Lesart enthält. Einen solchen Fund theile ich Ihnen hier mit. Jod. Badius Ascensius hatte bei seiner Ausgabe von Quintilian's Institut. Paris. 1516. fol. ein Exemplar mit Anmerkungen des Laurentius Vallä, die er alle beibringt. Namentlich zu lib. XII. cap. 8. führt er mehrere Stellen von alten Juristen an. Die übrigen alle sind aus dem Corpus Juris: aber in der Note zu der Stelle (S. 13. Gesn.) von verdächtigem Zustand der Siegel an gerichtlichen Instrumenten führt er auch die bekannte Stelle aus Paulus erstgenanntem Werke an. Da nun dies eine klassische Stelle über die Versiegelungen der Alten ist, und die Abweichungen einen schwie-

rigen Punkt in der Stelle betreffen; so wird es um so verdienstlicher sein, wenn Sie diese Anführung bekannt machen. Dabei bleibt es aber freilich Ihrem und anderer Kundigen Urtheil überlassen, ob Balla die Stelle wirklich so in seiner Handschrift fand, oder ob er nach der Sitte der Gelehrten jener Zeit sie hinsetzte, wie er sie glaubte lesen zu müssen, ohne Rechenschaft darüber zu geben. Ich setze die Stelle des Quintilian mit der ganzen Note her.

Quint.: „Denique linum ruptum aut turbata cera, aut sine agnitore signa frequenter invenies.”

Ich schreibe die Stelle, wie sie nach den Handschriften gelesen werden muß. Die neuesten Herausgeber haben Salmastii (de Modo Usur. p. 451. sq.) Konjektur, turbatam ceram, aufgenommen. Aber keine einzige Handschrift bestätigt dieß. Turbata cera ist der Ablativ „der Faden wird zerrissen oder mit verletztem Wachs (dem daran klebenden Siegel) vorgefunden“. Die beiden aut brauchen sich gar nicht auf einander zu beziehen; das erstere hängt den vorhergehenden Worten etwas an, das zweite führt einen andern Hauptfall ein. Die Schreibart sine agnitore, die Salmastius auch empfohlen, loben alle Herausgeber: aber hier bleiben sie bei der gewöhnlichen Lesart sine agnitione, die undeutlich und unlateinisch ist. Freilich finde ich das Wort agnitor aus keinem guten Schriftsteller angeführt; hier werde ich es aber, in den Noten

zum Quintilian, aus Handschriften und, wie ich hoffe, aus Grundsätzen beweisen.

Badius: „Et ad illud, denique linum ruptum (nehmlich adnotavit Valla) Ulp. lib. XXVIII de testamentis (Dig. XXVIII, t. 1, 22.) Si signa turbata sint ab ipso testatore, non videtur signatum. Et paulo post: Signatas tabulas accipi oportet, si in (1) linteo, quo tabulae involutae sint, signa impressa fuerint. Justi. lib. II. de pupillari substitutione (Institut. II, 16, 3.): Separatim inferioribus partibus scribere: eamque partem proprio lino, propriaque cera consignare, et in priori parte testamenti cavere, ne inferiores tabulae vivo filio et adhuc impubere constituto (2) aperiantur. Paulus in sententiis lib. IV. (sic: in unsern Ausgaben ist es V, 25, 5 oder 6.) Ordo decrevit eas tabulas quae publici vel privati contractus scripturam continent adhibitis testibus ita signari, ut in summa marginis ad mediam partem perforatae triplici lino constringantur: *atque imposito supra lino cerea signa imprimantur*: ut exterior scriptura fidem interioris servaret: aliter tabulae prolatae nihil omnino valent.”

Die hier ausgezeichnete Stelle lautet in unserm Text: „*atque impositum supra linum cereae signa im-*

(1) Dig.: et si.

(2) Im gewöhnlichen Text fehlt constituto.

primantur", und Rittershusius, Salmasius, (de Mod. Usur. p. 451 sq.), Gesner (ad Quintil. l. l.) bessern impositae. Möglich, wie gesagt, daß auch die obige Schreibart eine Besserung des Balla ist. Allein auch die folgenden Worte bieten bedeutende Abweichungen dar, ohne daß eine Schwierigkeit in der gewöhnlichen Lesart sie auf dieselbe Art veranlaßt haben könnte. Diese fand also Balla zuverlässig in seiner Handschrift: und so läßt sich ahnen, wieviel Verschiedenheit der Lesart noch ferner in derselben sein mochte. So lauten nehmlich die Worte in unserm Text: *ut exteriores scripturae fidem interiori servant. Aliter tabulae prolatae nihil momenti habent. Der Conj. Imperf. servaret nach imprimantur kann von dem Verfasser der Elegantiae Latini Sermonis nicht herrühren. Kein schlechter Beweis, daß Balla die ganze Stelle weder aus dem Gedächtniß anführte, noch besserte.*

Vielleicht befinden sich in dem Kommentar des Badius zum Quintilian noch mehr Citationen aus Paulus u. a., und vielleicht verlohnt es sich der Mühe, ihn deswegen zu durchlaufen.
